

## Ruhrhilfe für das Uhren- und Goldwarengewerbe

Heute quittieren wir über folgende Spenden:

827 100 Mk.: Alpina-Ruhrspende (Verbandstag Goslar).  
 421 650 Mk.: Zwangsinnung Hamburg, 3. Rate.  
 140 000 Mk.: Zwangsinnung Spandau.  
 122 000 Mk.: W. Bistrick (Königsberg), Verzicht auf  
 Wirtschaftsausschußsitzung.  
 104 025 Mk.: Vereinsbank.  
 89 000 Mk.: Vereinigung für Siegen und Umgegend.  
 70 000 Mk.: Innung Stralsund.  
 50 000 Mk.: Verein Gießen und Umgegend, 2. Rate,  
 Innung Gleiwitz und Hindenburg.  
 44 000 Mk.: Ostthüringer Uhrmacherverband.  
 39 000 Mk.: Freie Uhrmacherinnung Ostthüringen  
 (Altenburg).  
 23 000 Mk.: Uhrmacherinnung Leisnig, 3. Rate.  
 20 000 Mk.: E. Riechert (Lüneburg).

10 000 Mk.: Wilh. Pommerning (Jastrow), L. Kluge  
 (Chemnitz).  
 5 000 Mk.: Aug. Heidtkamp (Velbert), C. Schneider  
 (Gronau).  
 3 000 Mk.: K. Schwartz (Reinbek).  
 2 000 Mk.: F. Frauen (Kellinghusen).  
 1 000 Mk.: Freise (Derenburg), Witwe Krug (Heders-  
 leben). — 900 Mk.: B. Barth (Berlin O).

### Gesammelt durch die Uhrmacher-Woche (Leipzig):

37 000 Mk.: Fr. Sturm (Bistritz).  
 2 500 Mk.: O. Douglas (Rothenburg a. Oder).

Berichtigung: Die in Nr. 24 quittierten 7245 Mk.  
 sind nicht von Herrn L. Oehmcke (Darmstadt), sondern  
 von der Innung Darmstadt (2. Rate).

Bisheriges Ergebnis unserer Sammlung **29093034 Mark.**

Große Summen werden noch gebraucht. Wir bitten, Spenden unter der Bezeichnung „Ruhrhilfe“ auf  
 unser Postscheckkonto Amt Leipzig Nr. 13953 einzuzahlen. Ueber die eingehenden Beträge werden  
 wir an dieser Stelle quittieren.

### Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Hch. Kochendörffer, Vorsitzender

W. König, Verbandsdirektor

## Das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen usw. und was der Uhrmacher davon wissen muß

In der vorigen Nummer der UHRMACHERKUNST brachten wir bereits die Nachricht, daß das neue Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen am 14. Juni 1923 in Kraft getreten ist. Wir wiesen auch bereits auf die wichtigsten Bestimmungen dieses neuen Gesetzes hin.

In der heutigen Nummer bringen wir zunächst ein vorläufiges Merkblatt, das von Herrn Dr. Felsing ausgearbeitet wurde.

Weiter veröffentlichen wir nochmals das schon in Nr. 22 abgedruckte vollständige Gesetz.

Zum Schluß bringen wir die vom preußischen Minister des Innern und vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen der anderen Länder sind noch nicht erlassen, bzw. uns noch nicht bekannt. Es ist aber zugesagt worden, daß sie sich möglichst den preußischen anlehnen. Zu den Ausführungsbestimmungen selbst ist zu bemerken, daß sie noch einige Mängel und Unklarheiten an sich haben, die jedenfalls durch Ausführungsanweisungen noch beseitigt werden.

Immerhin ist zunächst über die Frage Klarheit geschaffen, wo die Handelserlaubnis beantragt werden muß. Es ist in Städten mit staatlicher Polizei die Polizeibehörde, im übrigen im Landkreise der Landrat und im Stadtkreise der Erste Bürgermeister.

Dieser Antrag muß spätestens bis zum 14. Juli gestellt werden. Ein Wortlaut für den Antrag wird in dem vorläufigen Merkblatt des Herrn Dr. Felsing vorgeschlagen.

Ueber die wichtige Frage der

### Buchführung

geben die preußischen Ausführungsbestimmungen leider eine ungenaue Anweisung. Das in den Ausführungsbestimmungen

vorgeschriebene Ankaufsbuch bedarf auf alle Fälle der Revision. Bei dem Entwurf des Schemas wurde jedenfalls vergessen, daß das Gesetz vorschreibt, daß dem Verkäufer eine Durchschrift der die Veräußerung betreffenden vollständigen Bucheintragung auszuhändigen ist. Da das in den Ausführungsbestimmungen bis jetzt vorgeschriebene Ankaufsbuch die Anfertigung von Durchschriften nicht ermöglicht, also dem Gesetz nicht entspricht, haben wir ein solches Buch nicht anfertigen lassen. Wir empfehlen unseren Mitgliedern am 1. Juli mit der Buchführung zu beginnen, und zwar die von uns bis jetzt gelieferten Ankaufs- und Quittungsbücher (es sind die gleichen, wie sie auch die „Deutsche Uhrmacher-Zeitung“ in Berlin vertreibt) zu benutzen. Diese Bücher besitzen alle in dem Gesetz vorgeschriebenen Spalten, nur sind sie in etwas veränderter Form angelegt. Von einigen Polizeidirektionen haben wir bereits die Zusage erhalten, daß bis auf weiteres eine Beanstandung dieser Bücher nicht erfolgen soll. Sollte bei einem der Kollegen ein solches Buch beanstandet werden, so wolle er sich umgehend mit uns in Verbindung setzen, damit wir das weitere veranlassen.

Nach Abschluß der schwebenden Verhandlungen liefern wir — sollten die jetzt gelieferten nicht nachträglich genehmigt werden — abgeänderte Ankaufsbücher.

Da auf alle Fälle am 1. Juli mit der Buchführung und Quittungsleistung begonnen werden muß, bleibt unseren Mitgliedern nichts anderes übrig, als die von uns zu beziehenden Bücher einstweilen zu benutzen. Ein kleines Buch (für 50 Ankäufe) ist ja auch bald verkauft, so daß das Risiko kein großes ist.

Die Ankaufs- und Quittungsbücher kosten in der Ausführung 50 Blatt (für 50 Kunden) zur Zeit bei einem Büchermultiplikator von 6300 7600 Mk. und mit 100 Blatt (für 100 Kunden) 14200 Mk.